

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwochs u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „beleitrischen Beilage“ vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Fünfunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreigespaltene Corpustelle 10 Pf. Geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Oberersatzgeschäft im Aushebungsbezirk Bautzen findet am 12. Mai d. J. in Bischofswerda

am 13., 14. und 15. Mai d. J. in Bautzen

und

statt.

Dasselbe erstreckt sich auf die bei der Ersatzmusterung

- a) als diensttauglich ausgezeichneten,
- b) zur Ersatzreserve 1. Classe und
- c) zur Ersatzreserve 2. Classe in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Außerdem haben zur Vorstellung zu gelangen

- d) die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten und
- e) die bei der Anmeldung zum Dienstantritt von den Truppendeilen zurückgewiesenen Einjährig-Freiwilligen.

Dagegen kommen diejenigen Militärpflichtigen, welche für dauernd dienstuntauglich befunden worden sind, im hiesigen Bezirke nicht zur nochmaligen Untersuchung, werden vielmehr später ihre Ausmusterungsscheine durch die betreffenden Ortsbehörden ohne Weiteres zugestellt erhalten.

Es haben sich dementsprechend zu stellen:

- 1) am 12. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bischofswerda:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus sämtlichen Dörfern des Amtsgerichtsbezirks Bischofswerda;

- 2) am 13. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus der Stadt Bautzen und den Dörfern Arnsdorf bis mit Cossern des Amtsgerichtsbezirks Bautzen;

- 3) am 14. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Dörfern Dahlowitz bis mit Rieschen des Amtsgerichtsbezirks Bautzen und

- 4) am 15. Mai d. J. früh 7 Uhr im Schießhause zu Bautzen:

die unter a bis mit e vorbezeichneten Militärpflichtigen aus den Dörfern Särchen bis mit Jschlitzau des Amtsgerichtsbezirks Bautzen und aus sämtlichen Dörfern des Amtsgerichtsbezirks Schirgiswalde.

Die Ortsbehörden empfangen gleichzeitig für sämtliche hier fragliche Militärpflichtige besondere Gestellungsordres, welche sofort nach Empfang den betr. Mannschaften legal zu behändigen sind. Ueber die erfolgte Intimation ist nach Maßgabe des betreffenden Aufertigungsschreibens pünktlich Anzeige anher zu erstatten.

Sollten Militärpflichtige, welche der Königl. Ober-Ersatz-Commission vorzustellen sind, inzwischen ihren bisherigen Aufenthaltsort gewechselt und hierbei zugleich den hiesigen Aushebungsbezirk verlassen haben, oder bis zum Beginn des Aushebungsgeschäfts einen derartigen Wechsel vornehmen, so haben die Ortsbehörden die betr. Ordres unter Angabe des neuen Aufenthaltsortes der fraglichen Militärpflichtigen unverzüglich anher zurückzuschicken.

Haben dergleichen Militärpflichtige jedoch nur den Aufenthaltsort, nicht aber den Aushebungsbezirk gewechselt, so ist Seiten derjenigen Ortsbehörden, welchen die betr. Ordres von hier aus zugehen, dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren den Adressaten rechtzeitig behündigt werden.

Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung in den Aushebungsterminen ausbleiben oder in solchen nicht pünktlich erscheinen, sind in Gemäßheit § 33 des Reichsmilitärgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen, können der Vortheile der Loosung, ferner des Anspruchs auf Zurückstellung event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden verlustig erklärt und nach Befinden als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee eingestellt werden.

Die Herren Gemeindevorstände resp. Rathsmitglieder haben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 Mark an den vorgebachten Gestellungstagen mit ihren Mannschaften pünktlich an Aushebungsstelle zu erscheinen, sowie dafür Sorge zu tragen, daß die letzteren ihre Ordres mit zur Stelle bringen und, so lange erforderlich, gehörig beisammen bleiben, damit das Aushebungsgeschäft selbst keinerlei Störung erleidet.

Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt ist, im Aushebungstermine zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Commission etwaige Anliegen vorzutragen.

Bautzen, am 22. April 1880.

Königliche Ersatz-Commission daselbst.

Der Civil-Vorsitzende:

von Salza.

Geh. Reg.-Rath, Amtshauptmann.

Otto.

Montag, den 3. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

sollen drei von dem auf dem Rindtheil an der Dreßdner Straße (dem Fürstenau'schen Hause gegenüber) anstehende Ländel, sowie einige Birken versteigert werden und wollen sich Bietungskünftige zur gedachten Zeit auf genanntem Rindtheil einfinden.

Stadtrath Bischofswerda, den 29. April 1880.

Sing.

Es wird hierdurch nochmals ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für jeden Hund im hiesigen Stadtbezirk eine jährliche Steuer von fünf Mark in hiesiger Polizeirexpedition zu entrichten ist, daß Hinterziehungen dieser Steuer in Gemäßheit § 7 des Gesetzes die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr. vom 18. August 1868 mit dem dreifachen Betrag der Steuer, also mit 15 Mark zu bestrafen und daß die Besitzer solcher Hunde, welche ohne die für das laufende Jahr gültige Marke frei herum laufend betroffen werden, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, in eine Strafe von 3 Mark zu nehmen ist.

Die Polizeiorgane sind zur strengsten Aufsichtsführung und sofortigen Anzeigerstattung über jede Contravention angewiesen.

Stadtrath Bischofswerda, den 29. April 1880.

Sing.

Unter Zustimmung der hiesigen Stadtverordneten hat der unterzeichnete Stadtrath beschlossen, daß vom 1. April d. J. das Schulgeld bei der hiesigen Bürgerschule nicht mehr nach wöchentlichen, sondern nach monatlichen Beträgen zu berechnen und demgemäß an den Schulgelde-Einnehmer abzuführen ist. Es ist demnach zu entrichten:

- a) in der Selecta für jedes Kind monatlich 5 Mark;
- b) in der 1. Abteilung der I. Bürgerschule für jedes Kind hier wohnhafter Eltern 2 Mark, und für jedes Kind nicht hier wohnhafter Eltern 3 Mark monatlich;
- c) in der 2. Abteilung der I. Bürgerschule für jedes Kind hier wohnhafter Eltern 1 Mark 50 Pf., und für jedes Kind nicht hier wohnhafter Eltern 2 Mark 25 Pf. monatlich und
- d) in der II. Bürgerschule für jedes Kind 1 Mark monatlich,

und haben die Schulgeldepflichtigen die Schulgelde stets im Laufe des betreffenden Monats an den Schulgelde-Einnehmer vorig hier abzuführen. Säumiger haben die unnaehsichtige gerichtliche Vertreibung der Schulgelde zu gewärtigen.

Stadtrath Bischofswerda, am 29. April 1880.

Sing.